



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 18 LHO

Vom 13. März 2014, zuletzt geändert am 29. Dezember 2017

§ 18

Investitionen und Darlehen

- (1) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen dürfen nur für bilanzierungsfähiges Anlagevermögen veranschlagt werden.
- (2) Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind für jeden Aufgabenbereich getrennt nach Einzelmaßnahmen, Programmen und sonstigen Maßnahmen zu veranschlagen. Investitionen sind einzeln zu veranschlagen, wenn dies auf Grund ihrer Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geboten ist. Nicht einzeln zu veranschlagende, gleichartige oder gleichgerichtete Investitionen für einen Aufgabenbereich sind zu Programmen, alle übrigen Investitionen zu sonstigen Maßnahmen zusammengefasst zu veranschlagen. Die Veranschlagung globaler Minderauszahlungen für Investitionen ist nur zulässig, wenn diese in den Erläuterungen begründet werden.
- (3) Die Veranschlagung muss bei Einzelmaßnahmen auf vorliegenden Plänen und Kostenermittlungen beruhen.
- (4) Die Veranschlagung der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen ist zu erläutern. Dazu sind bei der ersten Veranschlagung von Einzelmaßnahmen und Programmen Inhalt, zeitliche Abwicklung und Ziel, voraussichtliche Gesamt- und Folgekosten sowie deren Finanzierung, Kostenbeteiligungen Dritter, Nutzungsdauer und Abschreibungsraten, bei sonstigen Maßnahmen mindestens Inhalt und Ziel darzulegen. Bei jeder folgenden Veranschlagung ist die finanzielle Abwicklung zu erläutern.
- (5) Ausnahmen von Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung der Freien und Hansestadt Hamburg ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Für Einzelmaßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, ist die Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, gesperrt. Das Recht der Bürgerschaft, nach § 24 zu sperren, bleibt unberührt.
- (6) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für zu gebende Darlehen dürfen nur für Gelddarlehen veranschlagt werden. Inhalt und Ziel der Darlehen sind zu erläutern. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

VV zu § 18 LHO

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 18:

Inhalt

1.	Bilanzierungsfähiges Anlagevermögen	3
1.1	Grundsätze	3
1.1.1	Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	3
1.1.2	Umfang der Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen	4
1.2	Zuordnung der Auszahlungen für Investitionen im doppischen Finanzplan	4
1.2.1	Auszahlungen für Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	4
1.2.2	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken / Gebäuden	4
1.2.3	Auszahlungen für Baumaßnahmen.....	4
1.2.4	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5
1.2.5	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen.....	5
1.2.6	Sonstige Investitionsauszahlungen.....	5
1.2.7	Verpflichtungsermächtigungen.....	6
1.3	Zuordnung der Einzahlungen für Investitionen im doppischen Finanzplan	6
1.3.1	Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen .	6
1.3.2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen.....	6
1.3.3	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	6
1.3.4	Sonstige Investitionseinzahlungen.....	6
2.	Einzelmaßnahmen, Programme, sonstige Maßnahmen	7
2.1	Einzelmaßnahmen	7
2.1.1	Bedeutung der Maßnahme	7
2.1.2	Wertgrenzen	7
2.1.3	Ausnahmen von den Wertgrenzen.....	8
2.2	Programme	8
2.3	Sonstige Maßnahmen	8
3.	Unterlagen für die Veranschlagung.....	8
3.1	Einzelmaßnahmen	8
3.2	Programme und sonstige Maßnahmen.....	8
3.3	Bereitstellung der Unterlagen.....	9

3.4	Ausnahmsweiser Verzicht auf Unterlagen bei Veranschlagung	9
4.	Erläuterungen der Investition im Haushaltsplan	9
4.1	Einzelmaßnahmen	9
4.1.1	Allgemeine Regeln für Einzelmaßnahmen	9
4.1.2	Besondere Regeln für Baumaßnahmen	10
4.1.3	Besondere Regeln für Erwerbe	11
4.1.4	Besondere Regeln für Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen	11
4.1.5	Besondere Regeln für Zuweisungen und Zuschüsse (einschließlich Zuwendungen und Zuführungen)	11
4.2	Programme und sonstige Maßnahmen	11
5.	Globale Minderauszahlungen	11
6.	Darlehen	12

1. Bilanzierungsfähiges Anlagevermögen

1.1 Grundsätze

1.1.1 Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Ein Vermögensgegenstand liegt bei wirtschaftlichen Werten vor, die für den Kernhaushalt (siehe hierzu Nr. 1 VV Bilanzierung) einen Nutzen über den Abschlussstichtag des Haushaltsjahres hinaus haben und nach der Verkehrsan-schauung selbständig bewertbar und selbständig verwertbar sind. Zur Zurech-nung von Vermögensgegenständen zum Kernhaushalt siehe Nr. 2.1 VV Bilan-zierung, zur Zurechnung von Ein- und Umbauten, die die Kernverwaltung auf eigene Rechnung in gemieteten Gebäuden vornehmen lässt (Mietereinbauten), siehe Nr. 3.2.1.3.5.2 VV Bilanzierung.

Zur Abgrenzung von Anlage- und Umlaufvermögen siehe Nr. 3.2.1.1 VV Bilanzierung. Sollen unbewegliche Sachen erworben werden, ist für die Haushaltsplanung davon auszugehen, dass sie als Anlagevermögen bilanziert werden.

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren jeweilige Gesamtnutzungsdauer nicht über ein Jahr hinausgeht, sind kein bilanzierungsfähiges Anlagevermögen im Sinne von § 18 Absatz 1. Für sie sind deshalb Kosten zu veranschlagen. Dasselbe gilt für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, sofern deren Anschaffungs- oder Herstellungs-kosten 800 Euro (netto) nicht übersteigen.

VV zu § 18 LHO

Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen, Software, Lizenzen und Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sind selbständig nutzbar und nach den Regelungen für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände zu veranschlagen.

1.1.2 Umfang der Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen dürfen im doppischen Finanzplan nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 nur veranschlagt werden, soweit sie zur Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes nach Nr. 1.1.1 bestimmt sind. Die Auszahlungen entsprechen den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (siehe hierzu Nrn. 2.3.2 und 2.3.3 VV Bilanzierung). Zur Abgrenzung von Anschaffung und Herstellung siehe Nr. 2.3.1 VV Bilanzierung.

Für die Anschaffung oder die Herstellung von Vermögensgegenständen, die bilanziell mit einem Festwert angesetzt sind (siehe hierzu Nr. 2.3.6.1 VV Bilanzierung), sind Kosten zu veranschlagen.

1.2 Zuordnung der Auszahlungen für Investitionen im doppischen Finanzplan

1.2.1 Auszahlungen für Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen

In dem Kontenbereich „Auszahlungen für Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen“ sind Auszahlungen für den Erwerb von Rechten aus Zuweisungen und Zuschüssen zu veranschlagen, sofern diese die Aktivierungsvoraussetzungen nach Nr. 3.2.1.2.1 VV Bilanzierung erfüllen.

1.2.2 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken / Gebäuden

In dem Kontenbereich „Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken / Gebäuden“ sind Auszahlungen für den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, von grundstücksgleichen Rechten (siehe hierzu Nr. 3.2.1.3.1 VV Bilanzierung) sowie von Gebäuden (siehe hierzu Nr. 3.2.1.3.2 VV Bilanzierung) zu veranschlagen.

Zur Veranschlagung von Auszahlungen für hergestellte Scheinbestandteile und Betriebsvorrichtungen siehe Nr. 1.2.3, für erworbene Scheinbestandteile und Betriebsvorrichtungen siehe Nr. 1.2.4.

1.2.3 Auszahlungen für Baumaßnahmen

In dem Kontenbereich „Auszahlungen für Baumaßnahmen“ sind Auszahlungen für die Herstellung von Gebäuden zu veranschlagen. Hierzu zählt auch die Herstellung von Gebäudeeinrichtungen, insbesondere Ein- und Umbauten, wie z. B. Aufzüge oder Heizungsanlagen, einschließlich Mietereinbauten. Dies gilt auch dann, wenn es sich um hergestellte Scheinbestandteile und Betriebsvorrichtungen (zu den Begriffen Scheinbestandteile oder Betriebsvorrichtungen siehe Nrn. 3.2.1.3.5.1 und 3.2.1.3.5.2 VV Bilanzierung) handelt. Anschaffungskosten und Herstellungskosten sind von Erhaltungsaufwendungen nach

Maßgabe des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben) vom 18. Juli 2003 - IV C 3 - S 2211 - 94/03 – abzugrenzen (siehe Nr. 3.2.1.3.2 VV Bilanzierung sowie deren Anlage 2).

Auszahlungen für Baumaßnahmen sind auch zu veranschlagen für die Herstellung oder den Erwerb von Grundstückseinrichtungen (siehe hierzu Nr. 3.2.1.3.2 VV Bilanzierung), von Bauten des Infrastrukturvermögens (siehe hierzu Nr. 3.2.1.3.3 VV Bilanzierung) und von Anlagen der Ver- und Entsorgung (siehe hierzu Nr. 3.2.1.3.4 VV Bilanzierung).

1.2.4 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

In dem Kontenbereich „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ sind Auszahlungen zu veranschlagen für¹

- Anlagen zur Verkehrslenkung (siehe hierzu Nr. 3.2.1.3.4 VV Bilanzierung),
- andere Anlagen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (siehe hierzu Nr. 3.2.1.3.5 VV Bilanzierung),
- Kunstgegenstände, Denkmäler und museale Sammlungen (siehe hierzu Nr. 3.2.1.3.6 VV Bilanzierung),

1.2.5 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

In dem Kontenbereich „Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen“ sind Auszahlungen zu veranschlagen für den Erwerb von Anteilen an verbundenen Organisationen, Beteiligungen sowie Wertpapieren und Ausleihungen, sofern diese dazu bestimmt sind, der Kernverwaltung dauernd zu dienen (zur Abgrenzung der Finanzanlagen siehe Nr. 3.2.1.4.1 VV Bilanzierung). Dies gilt auch, soweit der innere Wert der Finanzanlage durch Bareinlagen erhöht wird (siehe hierzu Nr. 3.2.1.4.3 VV Bilanzierung).

Für eine Zuführung an eine verbundene Organisation oder Beteiligung sind Kosten zu veranschlagen, soweit sie der Deckung deren laufenden Aufwands dienen.

Die Veranschlagung wird nicht davon bestimmt, ob die Zuführung erfolgswirksam vereinnahmt oder erfolgsneutral ins Eigenkapital, z. B. in die Kapitalrücklage, eingestellt wird. Eine Veranschlagung als Auszahlung für den Erwerb von Finanzanlagen scheidet aus, wenn die Auszahlung nach Nr. 1.2.1 zu veranschlagen ist.

Auszahlungen für Darlehen, die bilanziell als Ausleihungen zu erfassen sind, sind nicht als Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen, sondern nach Maßgabe von Nr. 6 zu veranschlagen.

1.2.6 Sonstige Investitionsauszahlungen

In dem Kontenbereich „Sonstige Investitionsauszahlungen“ sind diejenigen Auszahlungen für Investitionen zu veranschlagen, die keiner der o. g. Positionen zugeordnet werden können. Hierzu zählen insbesondere Auszahlungen

¹ Beachte Nr. 1.1.2 Absatz 2 zur Veranschlagung bei der Bilanzierung von Festwerten.

VV zu § 18 LHO

für den entgeltlichen Erwerb von Lizenzen, System- und Anwendungssoftware sowie von Sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen. Für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände dürfen keine Auszahlungen für Investitionen veranschlagt werden. Zum Erwerb im Falle eines Werkvertrags, zur Berücksichtigung von Planungs- und Schulungskosten sowie zur Zuordnung von Updates siehe Nr. 3.2.1.2.2 VV Bilanzierung.

Für Firmware, Betriebssystemsoftware und Standardbürosoftware (zu diesen Begriffen siehe Nr. 3.2.1.2.2 VV Bilanzierung) sind Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen zu veranschlagen, wenn die Software zusammen mit der Hardware erworben wird.

Beispiele für Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sind in Nr. 3.2.1.2.3 VV Bilanzierung zu finden.

1.2.7 Verpflichtungsermächtigungen

Für Verpflichtungsermächtigungen gelten die Nrn. 1.2.1 bis 1.2.6 entsprechend.

1.3 Zuordnung der Einzahlungen für Investitionen im doppelischen Finanzplan

1.3.1 Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen

In dem Kontenbereich „Einzahlungen aus empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen“ sind Einzahlungen aus allen Zuweisungen und Zuschüssen, insbesondere des Bundes und der Europäischen Union, zu veranschlagen. Dabei ist es unerheblich, ob der Zuschuss für eine bestimmte Investitionsmaßnahme oder allgemein für Investitionen gewährt wird.

1.3.2 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

In dem Kontenbereich „Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen“ sind Einzahlungen zu veranschlagen aus allen Veräußerungen von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens.

1.3.3 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

Für den Kontenbereich „Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen“ gilt die Zuordnung nach Nr. 1.2.5 entsprechend.

1.3.4 Sonstige Investitionseinzahlungen

In dem Kontenbereich „Sonstige Investitionseinzahlungen“ sind Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zu veranschlagen.

2. Einzelmaßnahmen, Programme, sonstige Maßnahmen

2.1 Einzelmaßnahmen

2.1.1 Bedeutung der Maßnahme

Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind aufgrund ihrer Bedeutung einzeln zu veranschlagen, wenn die Maßnahme für den Aufgabenbereich prägend ist, d. h. einen wesentlichen Teil seines Leistungsspektrums betrifft.

Auch bei geringerem finanziellem Umfang kann eine Maßnahme besondere Bedeutung haben, z. B. wenn sie an exponierter Stelle im Stadtbild vorgenommen werden soll oder Gegenstand der politischen Diskussion ist.

2.1.2 Wertgrenzen

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind unabhängig von der Bedeutung der Maßnahme (siehe Nr. 2.1.1) einzeln zu veranschlagen, wenn folgende Wertgrenzen erreicht werden (einschl. Umsatzsteuer):

Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen für

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ geleistete Investitionszuschüsse (Rechte aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen): | <p>6 000 Tsd. Euro bei Zuführungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie Baumaßnahmen (ausgenommen Landschaftsbaumaßnahmen);</p> <p>2 500 Tsd. Euro bei Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie Baumaßnahmen (ausgenommen Landschaftsbaumaßnahmen);</p> <p>im Übrigen 500 Tsd. Euro;</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundstücken und Gebäuden: | <p>6 000 Tsd. Euro;</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baumaßnahmen: | <p>6 000 Tsd. Euro;</p> <p>mit Ausnahme 500 Tsd. Euro im Landschaftsbau (jeweils Gesamtbaukosten, siehe hierzu Nr. 4.1.2);</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von beweglichem Anlagevermögen: | <p>500 Tsd. Euro;</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Finanzanlagen: | <p>500 Tsd. Euro;</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ sonstige Investitionen: | <p>500 Tsd. Euro.</p> |

2.1.3 Ausnahmen von den Wertgrenzen

Die Wertgrenzen nach Nr. 2.1.2 sind nicht anzuwenden auf Krankenhausinvestitionen, die unter das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) oder das Hamburgische Krankenhausgesetz (HmbKHG) fallen. Darüber hinaus dürfen die vorgenannten Wertgrenzen in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Finanzbehörde überschritten werden. In diesen Fällen ist die Überschreitung in den Erläuterungen zu begründen.

2.2 Programme

Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für gleichartige oder gleichgerichtete Investitionen für einen Aufgabenbereich, die nicht nach Nr. 2.1 einzeln zu veranschlagen sind, sind zu Programmen zusammengefasst zu veranschlagen.

2.3 Sonstige Maßnahmen

Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen, die weder nach Nr. 2.1 einzeln noch nach Nr. 2.2 als Programm zu veranschlagen sind, sind als sonstige Maßnahmen zusammengefasst zu veranschlagen.

3. Unterlagen für die Veranschlagung

3.1 Einzelmaßnahmen

Die Anforderungen an die Pläne und Kostenermittlungen, die vor der Veranschlagung von Auszahlungen und/oder Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen vorliegen müssen, ergeben sich hinsichtlich einzeln zu veranschlagender Baumaßnahmen (siehe hierzu Nr. 1.2.3) aus Ziffer 2.2.1 VV-Bau. Dies gilt auch für Baumaßnahmen von Landesbetrieben, für Sondervermögen, von Hochschulen oder von Dritten, die vom Kernhaushalt durch Zuführungen bzw. Zuwendungen finanziert werden, soweit der Kernhaushalt dadurch ein Recht nach Nr. 3.2.1.2.1 VV Bilanzierung erwirbt. Die Pläne und Kostenermittlungen müssen von einer technischen Aufsicht genehmigt sein.

Hinsichtlich anderer Maßnahmen, für die Auszahlungen und/oder Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen einzeln veranschlagt werden, müssen aus den Plänen und Kostenermittlungen mindestens die Informationen hervorgehen, die für die Erläuterungen nach § 18 Absatz 4 Satz 2 benötigt werden (siehe Nr. 4).

3.2 Programme und sonstige Maßnahmen

Bei Investitionen, die zu Programmen oder zu sonstigen Maßnahmen zusammengefasst werden, brauchen die Unterlagen nach Nr. 3.1 für die Veranschlagung nicht erstellt zu werden.

3.3 Bereitstellung der Unterlagen

Die für die Veranschlagung erforderlichen Unterlagen müssen rechtzeitig zur Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs, spätestens bis zum 15. Mai eines Jahres, vorliegen.

Sie sind der Finanzbehörde mit den Voranschlägen zur Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs zu übersenden (ebenfalls spätestens bis zum 15. Mai eines Jahres), soweit sie nicht darauf verzichtet.

3.4 Ausnahmsweiser Verzicht auf Unterlagen bei Veranschlagung

Werden Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen aufgrund von § 18 Absatz 5 ohne die Unterlagen nach Nr. 3.1 veranschlagt, ist in den Erläuterungen zu begründen, warum diese nicht rechtzeitig fertiggestellt werden konnten. Die Ermächtigungen bleiben gesperrt (siehe § 18 Absatz 5 Satz 3), bis die nach Nr. 3.1 erforderlichen Unterlagen bei der Finanzbehörde eingereicht wurden.

4. Erläuterungen der Investition im Haushaltsplan

4.1 Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen sind wie folgt zu erläutern:

4.1.1 Allgemeine Regeln für Einzelmaßnahmen

- Inhalt: Der Inhalt der Investitionsmaßnahme ist möglichst konkret zu beschreiben.
- Ziel: Anzugeben ist, welche Ziele mit der Maßnahme verfolgt werden.
- Zeitliche Abwicklung: Darzustellen ist, bis wann die Maßnahme umgesetzt sein soll sowie wesentliche Meilensteine bis dahin.
- Voraussichtliche Gesamtkosten: Die Investitionsmaßnahme ist mit ihren voraussichtlichen Gesamtkosten, d. h. insbesondere einschließlich der Nebenkosten, zu erläutern.
- Voraussichtliche Folgekosten: Sofern die Investitionsmaßnahme mit Folgekosten (insbesondere für Instandhaltung, Wartung, Instandsetzung, Betrieb) verbunden ist, ist die voraussichtliche Höhe der durchschnittlichen jährlichen Folgekosten über die gesamte Nutzungsdauer anzugeben.
- Finanzierung der Maßnahme: Für die Investitionsmaßnahme ist eine Liquiditätsplanung zu erstellen.
- Kostenbeteiligung Dritter: Anzugeben ist, in welcher Höhe sich Dritte an der Maßnahme durch einen finanziellen Beitrag beteiligen. Hierzu gehören auch Beteiligungen anderer Aufgabenbereiche im Rahmen haushaltsrelevanter Verrechnungen und Kostenerstattungen durch Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen.
- Nutzungsdauer: Sofern die Nutzung der Investition zeitlich begrenzt ist, ist ihre vorgesehene Dauer anzugeben.

VV zu § 18 LHO

- Abschreibungsraten: Sofern der angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstand abnutzbar ist, sind die für ihn anzusetzenden Abschreibungsraten anzugeben.
- Finanzielle Abwicklung: Bei nachfolgenden Veranschlagungen ist die finanzielle Abwicklung dadurch darzulegen, dass die jährlichen Raten der Maßnahme ausgewiesen sind.

Die Erläuterung der Einzahlungen und Auszahlungen für eine Investition bildet zusammen mit deren Bezeichnung den Investitionszweck.

Werden die vorstehenden Erläuterungen in einer eigenen Bürgerschafts-Drucksache dargestellt, kann hierauf verwiesen werden.

4.1.2 Besondere Regeln für Baumaßnahmen

Die Gesamtkosten einer Baumaßnahme sind wie folgt tabellarisch darzustellen:

Kosten- definition		Kostenbestandteile	Kostenermittlungsstufe (Kosten einschl. Umsatzsteuer)*				
			Kosten- rahmen in Tsd. EUR	Kosten- schätzung in Tsd. EUR	Kosten- berechnung in Tsd. EUR	Kosten- anschlag in Tsd. EUR	Kosten- feststellung in Tsd. EUR
Gesamtkosten	Gesamtbaukosten „Baukosten“	Basiskosten:					
		Ansatz für Kostenvarianz:					
		Preissteigerungen:					
		Baunebenkosten (Planungskosten):					
	Gesamtbaukosten (Summe Baukosten + Baunebenkosten):						
		Gründerwerbskosten:					
		Einrichtungskosten:					
	Besondere Kostenrisiken:						
Summe:							

*Kostenermittlungsstufen, zu denen aufgrund fehlenden Planungsstandes keine Aussagen getroffen werden können, sind freizulassen. Zu den Kostenbegriffen und -bestandteilen sowie zur Ermittlung der Gesamtkosten siehe Ziffer 2 der VV-Bau.

Anzugeben ist, für welche Anteile der Kosten bereits Auszahlungen geleistet wurden.

Sofern Baumaßnahmen mit einer Beseitigung vorhandener Bauwerke verbunden sind, ist der abgehende Restbuchwert im Zusammenhang mit der Kostendarstellung der Baumaßnahme anzugeben.

4.1.3 Besondere Regeln für Erwerbe

Beim Erwerb von Vermögensgegenständen, die als Anlagevermögen nach Nr. 1 bilanzierungsfähig sind (mit Ausnahme von Rechten aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen, Grundstücken und Beteiligungen, siehe hierzu Nrn. 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.5), ist zusätzlich zu den Erläuterungen nach Nr. 3.1.1 darzulegen, warum sie zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind (§ 63 Absatz 1 Satz 1).

4.1.4 Besondere Regeln für Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

Bei Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen ist zusätzlich zu den Erläuterungen nach Nr. 4.1.1 darzulegen, welchem wichtigen staatlichen Interesse die Beteiligung dient und warum der angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (§ 65 Absatz 1 Nr. 1).

4.1.5 Besondere Regeln für Zuweisungen und Zuschüsse (einschließlich Zuwendungen und Zuführungen)

Bei investiv veranschlagten Zuweisungen und Zuschüssen (einschließlich Zuwendungen und Zuführungen) ist zusätzlich zu den Erläuterungen nach Nr. 4.1.1 anzugeben, welche bilanzierungsfähigen Rechte sich hieraus ergeben und worin das erhebliche Interesse der FHH im Sinne von § 46 Absatz 1 besteht.

Bei Zuweisungen und Zuschüssen, die für Baumaßnahmen gewährt werden, sind darüber hinaus die besonderen Regeln für Baumaßnahmen nach Nr. 4.1.2 anzuwenden.

4.2 Programme und sonstige Maßnahmen

Für Programme und sonstige Maßnahmen gelten die Anforderungen an die Erläuterung nach Nr. 4.1 – mit Ausnahme von Nr. 4.1.2 – für Einzelmaßnahmen entsprechend, soweit sie der Sache nach anwendbar sind.

5. Globale Minderauszahlungen

In dem Kontenbereich „Globale Minderauszahlungen“ dürfen Auszahlungen nur veranschlagt werden, wenn sie zum Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen im Sinne des § 28 Absatz 1 zwar erforderlich sind, eine Zuordnung zu einer Einzelmaßnahme, einem Programm oder zu den sonstigen Maßnahmen aber noch nicht möglich ist. Die Begründung nach § 18 Absatz 2 Satz 4 für Investitionen und nach § 18 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Satz 4 für Darlehen muss darlegen, warum diese Zuordnung nicht möglich ist.

6. Darlehen

In den Kontenbereichen „Einzahlungen aus gegebenen Darlehen“ und „Auszahlungen aus gegebenen Darlehen“ kommt nur eine Veranschlagung von Gelddarlehen im Sinne der §§ 488 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Betracht, nicht aber eine Veranschlagung von Sachdarlehen nach §§ 607 ff. BGB.

Für Darlehen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind keine Einzahlungen und Auszahlungen für Darlehen, sondern Erlöse bzw. Kosten zu veranschlagen. Abweichend hiervon sind für Darlehen, wenn sie als Sicherheit geleistet werden (z. B. Mietkautionen) oder die besichert sind (z. B. durch Pfandrechte), Einzahlungen und Auszahlungen für Darlehen zu veranschlagen.